

RS Vwgh 2000/11/15 96/08/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §46 Abs1;

Rechtssatz

War der Arbeitslose "trotz Krankheit unter Tabletteneinfluss und Fieber" in der Lage, "für die Rechtsanwaltsprüfung eine lang vorher bereits terminisierte Ausbildungsveranstaltung" wahrzunehmen, so hätte er auch den Antrag auf Arbeitslosengeld abgeben oder für die Abgabe des Antrages durch einen Vertreter sorgen können, wenn ihm dies nicht weniger wichtig gewesen wäre. Da er es dennoch unterließ, war sein Antrag erst ab dem Tag der tatsächlichen Abgabe zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996080076.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at